

Zürich, 22. Dezember 2021

Dr. Patrizia Holenstein, LL.M.
Lic. iur. Thomas P. Zemp
Lic. iur. Damiano Brusa, LL.M.
Prof. Dr. Franco Lorandi, LL.M.
Lic. iur. Marc R. Büttler, LL.M.
Dr. Jurij Benn, dipl. Steuerexperte
Prof. Dr. Jean-Marc Schaller
Dr. Alexander M. Glutz von Blotzheim
Lic. iur. Mauro Nicoli, LL.M.
Lic. iur. Regina Lehner-Höhener
MLaw Doriana Mazzei
MLaw Dusan Knezevic
Eingetragen im Anwaltsregister

Sempione Fashion AG in Konkursliquidation

Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vom 19.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung ZES 2018 435 vom 2. August 2018 eröffnete der Einzelrichter des Bezirkes Höfe über die **Sempione Fashion AG**, Gwattstrasse 15, 8808 Pfäffikon, mit Wirkung ab 15.00 Uhr den Konkurs.

Seit der ersten Gläubigerversammlung vom 25. September 2018 ist Holenstein Brusa Ltd (vormals Holenstein Rechtsanwälte AG) als ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt.

Wir laden Sie hiermit ein zur *zweiten Gläubigerversammlung*, welche Covid-19-bedingt als elektronische Versammlung durchgeführt werden wird. Rechtliche Grundlage bildet Art. 27 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung 3 (Covid-19-VO 3; SR 818.101.24). Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 19. Januar 2022

Zeit: 14:00 Uhr

Die Versammlung findet ausschliesslich **online** statt; unter
<https://www.konkurs-sempionefashion.ch/de/startseite/>

Nach Eingabe der URL «<https://www.konkurs-sempionefashion.ch/de/startseite/>» in Ihrem Browser, klicken Sie bitte auf den dortigen Link

2. Gläubigerversammlung vom 19.01.2022

und geben die folgenden Zugangsdaten ein:

Meeting-ID:	
Passwort:	
Gläubigerschaft:	

Bitte testen Sie im Vorfeld der Gläubigerversammlung, ob Sie den Ton und das Bild im Portal empfangen können. Hierzu loggen Sie sich bitte im Vorfeld der Gläubigerversammlung im Portal ein und klicken nach dem Login auf den Link – «Livestream, Bild- und Tontest».

ACHTUNG: Sollten Sie Schwierigkeiten beim Empfang von Bild- und/oder Ton im Portal haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an: «Sempione-Fashion-GV@gfei.de».

Für Gläubigervertreter:innen, welche mehrere Gläubiger:innen gleichzeitig vertreten, besteht die Möglichkeit ein Sammel-Login zu bestellen. Bitte richten Sie Ihre Anfrage **bis spätestens 14. Januar 2022** per E-Mail mit einem Scan der ersten beiden Seiten dieser Einladung an GFEI IR Services GmbH, z.H. Vera Kuhnke, «Sempione-Fashion-GV@gfei.de» (und cc: «mazzi@hollaw.ch»).

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Bestellung des Büros und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung
3. Bericht der Konkursverwaltung über den Gang der Verwaltung und den Stand der Aktiven und Passiven

Falls Beschlussfähigkeit festgestellt wird:

4. Beschlussfassung über die Bestätigung der ausseramtlichen Konkursverwaltung und allfällige Wahl eines Gläubigerausschusses
5. Beschlussfassung über die Geltendmachung von strittigen Rechtsansprüchen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, durch die Konkursmasse oder den Verzicht auf solche.

Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt werden, welches in der Folge für alle Gläubiger:innen zugänglich sein wird.

Über alle Traktanden kann die Gläubigerversammlung nur entscheiden, wenn sie beschlussfähig ist, d.h. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der im Kollokationsplan erfassten und noch nicht rechtskräftig abgewiesenen Gläubiger anwesend oder vertreten ist (Art. 252 Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 235 Abs. 3 SchKG).

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der zweiten Gläubigerversammlung stellt die ausseramtliche Konkursverwaltung, Holenstein Brusa Ltd, der Gläubigergesamtheit auf dem Zirkularweg folgende Anträge:

1. *Holenstein Brusa Ltd, Zürich, sei als ausseramtliche Konkursverwaltung zu bestätigen.*
2. *Es seien folgende strittige Rechtsansprüche, welche im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, durch die Konkursmasse weiterzuverfolgen:*
 - a) *Schiedsgerichtsverfahren: Eine Gruppe von rund 90 ehemaligen Arbeitnehmern der Konkursitin, welche den von der Konkursitin im Januar 2017 angebotenen Sozialplan abgelehnt hatte, rief das Schiedsgericht an. Es wurde die Errichtung eines neuen Sozialplans verlangt. Wird diesem Begehren stattgegeben, ist offen, wie dieser neue Sozialplan ausgestaltet wird und welche Forderungen in diesem Zusammenhang in der Ersten Klasse kolloziert werden müssten. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch als unbegründet, da nach Konkursöffnung kein neuer Sozialplan entstehen kann.*
 - b) *D.H. (Gläubiger Nr. 1297): Der Gläubiger macht eine Forderung von CHF 20'250.00 zuzüglich 5% p.a. Zins seit 1. September 2017 als Entschädigung für die seines Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Das Verfahren ist unter der Nummer ZEV 2018 38 am Bezirksgericht Höfe in Wollerau anhängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*
 - c) *N.C.D. (Gläubiger Nr. 2382): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 15'000.00 zuzüglich 5% p.a. Zins seit 6. Dezember 2017 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Das Verfahren ist unter der Nummer ZEV 2018 20 am Bezirksgericht Höfe in –Wollerau anhängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*
 - d) *I.E. (Gläubiger Nr. 2380): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 24'916.55 zuzüglich 5% p.a. Zins seit 1. Mai 2017 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Das Verfahren ist unter der Nummer ZEV 2018 17 am Bezirksgericht Höfe in Wollerau anhängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*
 - e) *V.K. (Gläubiger Nr. 2383): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 17'000.00 zuzüglich 5% p.a. Zins seit 25. Oktober 2017 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Das Verfahren ist unter der Nummer ZEV 2017 57 am Bezirksgericht Höfe in Wollerau anhängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*
 - f) *A.S. (Gläubiger Nr. 2381): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 22'750.00 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Das Verfahren ist unter der Nummer C/3505/2018-3 am Tribunal des prud'hommes in Genf anhängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*
 - g) *M.E. (Gläubiger Nr. 2170): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 12'964.50 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Ein entsprechendes Schlichtungsbegehren ist bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland hängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.*

- b) I.A. (keine Forderung angemeldet): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 5'499.55 als Lohnforderung für die Monate August 2017 bis Dezember 2017 geltend, in welchen ihr 15 Minuten vor und nach Geschäftsöffnung nicht bezahlt worden seien sowie für die Monate Dezember 2017 bis März 2018, in welchen sie weniger als ihre üblichen Stunden arbeiten konnte. Ein entsprechendes Schlichtungsbegehren ist bei der Schlichtungsbehörde Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) in Sion hängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als (teilweise) unbegründet.
- i) S.M. (Gläubiger Nr. 1890): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 16'500.00 zuzüglich 5% p.a. Zins seit 4. April 2018 als Entschädigung für die ihres Erachtens missbräuchliche Kündigung geltend. Ein entsprechendes Schlichtungsbegehren wurde am 4. April 2018 beim Tribunal régional des Montagnes et du Val-de-Ruz chambre de conciliation eingereicht und eine Klagebewilligung wurde am 2. Juli 2018 ausgestellt. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als unbegründet.

Die Kosten dieser Verfahren bilden Massenverbindlichkeiten, während das Resultat der Verfahren zur entsprechenden Kollokation der allenfalls zugelassenen Beträge bzw. zu deren rechtskräftiger Abweisung führen wird.

3. Es sei auf die Weiterverfolgung von folgenden strittigen Rechtsansprüchen, welche im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, durch die Konkursmasse zu verzichten:
- a) CP9 (Gläubiger Nr. 1640): Die Gläubigerschaft macht eine Forderung über CHF 3'593.05 zuzüglich 5% Zins seit 12.09.2017 für zwei ausstehende Rechnungen geltend. Ein entsprechendes Schlichtungsbegehren ist unter der Nummer SFR 2018 74 beim Vermittleramt Höfe in Wollerau anhängig. Die Forderung wäre in der Dritten Klasse zu kollozieren. Da die dort erwartete Konkursdividende tief ist, rechtfertigen sich allfällige Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht.
- b) A.W. (keine Forderung angemeldet): Die Gläubigerin macht eine Forderung von CHF 1'400.00 als Lohnforderung für die Monate April und Mai 2018 geltend, in welchen sie weniger als ihre üblichen Stunden arbeiten konnte. Ein entsprechendes Schlichtungsbegehren ist bei der Schlichtungsbehörde Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) in Sion hängig. Im Falle eines Obsiegens wäre diese Forderung in der Ersten Klasse zu kollozieren. Die ausseramtliche Konkursverwaltung erachtet den Anspruch aufgrund der Aktenlage als begründet.

Aufgrund des Verzichts gelten diese Forderungen somit als rechtskräftig kolloziert.

4. Es sei die ausseramtliche Konkursverwaltung zu ermächtigen, einen Vergleich mit den Insolvenzverwaltern der Charles Vögele (Netherlands) B.V. (nachfolgend "**CVNL**") abzuschliessen, sofern die im Insolvenzverfahren der CVNL zu kollozierende Forderung ohne Rangrücktritt mindestens EUR 3 Mio. beträgt.

Über die CVNL wurde im Januar 2017 der Konkurs eröffnet. Noch 2017 hat die Sempione Fashion AG in Liq. im Insolvenzverfahren der CVNL eine Forderung über EUR 66.2 Mio. angemeldet, bestehend aus (1) EUR 65.2 Mio. aus Darlehen, (2) EUR 138'000.00 aus Bankgarantien und (3) EUR 858'000.00 aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen. Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 anerkannten die Insolvenzverwalter CVNL provisorisch den Betrag in Höhe von rund EUR 995'000.00. Mit gleichem Schreiben qualifizierten die Insolvenzverwalter CVNL die Darlehensforderung im Umfang von EUR 65.2 Mio. als verdecktes Eigenkapital, weshalb diese Forderung provisorisch nachrangig anerkannt wurde.

Die provisorische Einschätzung der Insolvenzverwalter CV NL hätte dazu geführt, dass für die anerkannte Forderung in Höhe von EUR 995'000.00 eine Deckung grösser 90%, jedoch für die nachrangig anerkannte Forderung in Höhe von EUR 65.2 Mio. ein vollständiger Ausfall erfolgt wäre.

Zwischzeitig erhöhte die ausseramtliche Konkursverwaltung der Sempione Fashion AG in Liq. die angemeldete Forderung wie folgt: (1) EUR 65.2 Mio. aus Darlehen, (2) EUR 636'000.00 aus Bankgarantien (3) EUR 838'000.00 aus Warenlieferungen und sonstige Leistungen und (4) EUR 157'000.00 aus Warenlieferungen, welche als Masseverbindlichkeiten qualifizieren. Letztere wurde nach Abzug einer Aufwandschädigung durch die Insolvenzverwalter CV NL mit Valuta 26. November 2021 in Höhe von EUR 141'580.04 bezahlt. Offen sind somit noch die Ziff. (1), (2) und (3), betragsmässig EUR 66.67 Mio.

Zu (1): Die Insolvenzverwalter CV NL qualifizieren das Aktionärsdarlehen weiterhin als verdecktes Eigenkapital. Im Rahmen eines Vergleichs wären die Insolvenzverwalter CV NL bereit, die Forderung in Höhe von mindestens EUR 2.0 Mio. als ordentliche Konkursforderung und im Restbetrag EUR 63.2 Mio. als nachrangige Konkursforderung zu kollozieren.

Zu (2): Die Forderungen aus Warenlieferungen (EUR 838'000) werden die Insolvenzverwalter CV NL voraussichtlich vollumfänglich als ordentliche Konkursforderung anerkennen.

Zu (3): Nach niederländischem Recht hat der Bürge, vorliegend Sempione Fashion AG in Liq., im Rahmen eines Konkursverfahrens nur unter gewissen Voraussetzungen ein Regressrecht gegen den Bürgschaftsnehmer, vorliegend CV NL. Vorliegend wurden 20 Bürgschaften zum Betrag in Höhe von EUR 636'000.00 beansprucht. Der ausseramtlichen Konkursverwaltung liegen Belastungsanzeigen der Deutschen Bank AG vor. Nach Rücksprache sowohl mit der Deutschen Bank AG als auch mit den Insolvenzverwaltern CV NL ist eine Dokumentenrecherche sowohl zeit- als auch kostenintensiv. Im Rahmen eines Vergleichs wären die Insolvenzverwalter CV NL bereit, die Forderung in Höhe von mindestens EUR 317'000.00 als ordentliche Konkursforderung zu kollozieren und im Restbetrag abzuweisen.

Die Konkursaktiven des Insolvenzverfahrens CV NL betragen gemäss Auskunft der Insolvenzverwalter CV NL rund EUR 2.3 Mio. Zusammenfassend würde ein solcher Vergleich zu einer geschätzten Konkursdividende (50%) zugunsten der Sempione Fashion AG in Liq. in Höhe von mindestens EUR 1.57 Mio. führen.

Eine gerichtliche Durchsetzung der gesamten Forderung müsste am Sitz der CV NL erfolgen, d.h. vor einem niederländischen Gericht in holländischer Sprache. Entsprechend müsste die ausseramtliche Konkursverwaltung eine niederländische Anwaltskanzlei mit der Durchführung des Prozesses und einen Übersetzer beauftragen. Die gerichtliche Durchsetzung ist folglich zeit- und kostenintensiv und würde beide Konkursmassen mutmasslich stark beeinträchtigen. Demzufolge erachtet die ausseramtliche Konkursverwaltung einen Vergleich als sinnvoll. Aufgrund der Konkursaktiven des Insolvenzverfahrens CV NL in Höhe von rund EUR 2.3 Mio. erachtet die ausseramtliche Konkursverwaltung ein Mindestvergleich, dass die zu kollozierende Forderung ohne Rangrücktritt mindestens EUR 3 Mio. beträgt, als angemessen.

Sollte die zweite Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig sein, gelten die Anträge als angenommen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger **bis zum 11. Februar 2022 schriftlich** bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung Holenstein Brusa Ltd, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, **Einsprache erhebt**. Stillschweigen gilt als Zustimmung (Art. 255a Abs. 1 SchKG).

Jede Gläubigerin/jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung der Verteidigungsrechte in jenen vorstehenden aufgeführten Verfahren (vorliegend Ziff. 3 lit. a und b; Ziff. 4 wird zurzeit noch nicht zur Abtretung angeboten) zu verlangen, in welchen die Gesamtheit der Gläubiger auf die Fortführung der Verfahren verzichtet (Art. 260 SchKG).

Begehren um Abtretung solcher Ansprüche können (mit genauer Bezeichnung der Ansprüche) an der Versammlung selbst oder spätestens binnen **zehn Tagen** nach ihrer Abhaltung, bzw. innert der vorstehend genannten Frist, sofern die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte (Datum, Poststempel der *schweizerischen* Post bzw. im Ausland kann die Frist auch mit Übergabe an eine schweizerische Botschaft gewahrt werden), bei der unterzeichnenden ausseramtlichen Konkursverwaltung schriftlich gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Für die Abtretung jedes Anspruches wird eine Gebühr von CHF 20.00¹ erhoben, welche vor Erlass der Abtretungsverfügung auf das nachfolgende Konto zu entrichten ist:

Begünstigte: Sempione Fashion AG in Liq. Gwattstrasse, 8808 Pfäffikon
Bank: Obwaldner Kantonalbank, Rütistrasse 8, 6061 Sarnen
IBAN: CH10 0078 0000 3491 1810 9
Betreff: "Abtretung Ziff. [...] lit. [...], Gläubiger Nr. [...]"

Die Amtssprache der ausseramtlichen Konkursverwaltung ist Deutsch und die Gläubigerversammlung wird daher in deutscher Sprache durchgeführt und nicht übersetzt werden. Für eine allfällige Übersetzung müssen Sie selber besorgt sein. Die weitere Korrespondenz und Mitteilungen der ausseramtlichen Konkursverwaltung erfolgen zukünftig ausschliesslich in der Amtssprache.

Freundliche Grüsse

Holenstein Brusa Ltd
Ausseramtliche Konkursverwaltung
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation



Thomas P. Zemp
(Mandatsleiter)



Doriana Mazzei

¹ Art. 46 Abs. 1 lit. d GebV SchKG (SR 281.35).